



# **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

---

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Gemeindeordnung die folgende

## **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand/Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeindeschreiber.</p>
Befristung	<p><b>Art. 3</b> Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>b eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>c die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>d die Persönlichkeit der betroffenen Person durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ul> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p><sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p>

<sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn  
a ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder  
b eine Sperrung vorliegt.

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:  
a Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,  
b persönliche Identifikationsnummern und –Codes  
c systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

**Art. 5** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

**Art. 7** Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port beraten und in der vorliegenden Form beschlossen am 14. März 2014.

**GEMEINDERAT PORT**  
Der Gemeindepräsident

Beat Mühlethaler

Der Gemeindeverwalter

Christian Luder

**Veröffentlichung**

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 18. Dezember 2014 veröffentlicht.

Port, im Dezember 2014

Der Gemeindeverwalter

Christian Luder